



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:	465/2005
Dezernat II gez. Backes, 05.01.2005	
Federführung: 60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung	
Produkt: 60.01.02 Bauleitplanung	
Datum: 05.01.2005	

19.01.2005	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Vorberatung
Top:	Bemerkung:	
27.01.2005	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 87 "Dülmener Straße/Ladestraße"

-Aufhebungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Dülmener Straße/Ladestraße“ vom 13.4.2000 aufzuheben.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt

im Norden:

von der Südseite der Bahnhofstraße zwischen Bahnhof und Dülmener Straße

im Osten:

von der Westseite der Dülmener Straße zwischen Bahnhofstraße und Ladestraße

im Süden und Westen:

von der Süd- bzw. Westseite der Ladestraße.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan wurde bereits im Jahr 2000 mit dem Ziel aufgestellt, den Gesamtbereich zwischen Bahnhofstraße/Dülmenerstraße/Ladestraße neu zu ordnen. Seitdem wurden mehrere Versuche unternommen, für die brachliegenden Flächen sinnvolle Nachfolgenutzungen zu finden.

Für eine Teilfläche ist dieses mittlerweile gelungen. Zur Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Bahnhofsquartier“ (Vorlage 450/2004) vorgesehen.

Da der Planbereich des vorhabenbezogenen Planes nur die tatsächlich betroffenen Grundstücke umfasst, ist der Geltungsbereich deutlich kleiner als der Geltungsbereich nach dem Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2000. Um für das gesamte Bahnhofsquartier bis zur Dülmener Straße ebenfalls planerische Aussagen und Planungssicherheit zu erhalten, wird gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Dülmener Straße/ Bahnhofstraße“ (Vorlage 452/2004) beschlossen.

Da die Geltungsbereiche der „neuen“ Bebauungspläne Nr. 87 und 88 den gesamten Teil des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2000 umfassen, ist der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan aufzuheben.

Anlagen:

Übersichtsplan